

Kleine Anfrage

des Abg. Emil Sänze AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Verdienstausschlag durch Covid-Quarantäne – Urteil des VGH

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Zu welchem Zeitpunkt wurde ihr auf welchem Wege die Tatsache bekannt, dass die bekannten Covid-19 Impfstoffe nicht dazu zugelassen sind, die Übertragung der Krankheitserreger (Fremdinfektion) auf andere Personen zu verhindern?
2. Wie hoch beziffert sie die Anzahl von Beschäftigten in Baden-Württemberg, insbesondere medizinischen sowie Pflegepersonals, welche aufgrund ihres Tätigkeitsprofils/ihrer Dienststellung zur Impfung gegen Covid-19/Sars-CoV-2 verpflichtet wurden („einrichtungsbezogene Impfpflicht“ oder ähnliche Formulierungen) – unterschieden nach a) öffentlicher Dienst (bitte nach Berufsgruppen aufschlüsseln), b) private Einrichtungen/Arbeitsverhältnisse?
3. Wie viele der unter Frage 2 erfragten Personen sind nach ihrem Ausscheiden, respektive nachdem sie infolge ihrer Ablehnung einer Covid-Impfung, die zum Schutz der geimpften Personen zugelassen wurde, gekündigt wurden, nicht mehr in die frühere Sphäre ihrer Beschäftigung zurückgekehrt und stehen somit ihrem vor der Pandemie ausgeübten Beruf nicht mehr zur Verfügung (mit der Bitte um Aufschlüsselung nach a) öffentlicher Dienst, b) private Einrichtungen/private Arbeitsverhältnisse/freie Berufe, c) jeweilige Berufsgruppen, insbesondere medizinisches Fachpersonal, Pflegepersonal. Möglicherweise auch Beamte, Polizisten oder Soldaten)?
4. Welche Sachlage war Gegenstand des Verfahrens vor dem VGH Baden-Württemberg, über welches der „Schwarzwälder Bote“ (SchwaBo) am 27. Februar 2024 unter dem Titel „Land muss Verdienstausschlag für Ungeimpfte zahlen.“ berichtete – mit der Bitte um kurze Darstellung: a) Welche Berufsgruppe betroffen war; b) Was der an den Verdienstausschlag gebundene Streitwert aufgrund welcher Kalkulation war; c) Wie viele Quarantänetage in Rede standen; d) Über welche Gesamtzahl an Tagen von welchem Stichtag zu welchem Stichtag in Baden-Württemberg Coronaquarantänevorschriften galten, die geeignet waren, Menschen zeitweilig an der Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit zu hindern?

5. Wie ist sie in ihrer (letztendlich vor dem VGH unterlegenen) Verfahrens-Argumentation zu dem Standpunkt gelangt, (Zitat SchwaBo vom 27. Februar 2024) „dass die Absonderung durch eine Impfung hätte vermieden werden können“ und somit die finanziellen Einbußen der Kläger selbstverschuldet seien – insofern formal keine gesetzliche Impfpflicht und somit Handlungs-Verpflichtung der Betroffenen bestand sowie sie selbst (die Landesregierung) während des gesamten Pandemiezeitraums Impfungen befürwortete, dabei jedoch stets die „Freiwilligkeit“ der Impfung betonte?
6. Sind – bejahendenfalls: wie viele bei welchen Streitwerten – weitere Verfahren der unter 4 erfragten Art und Thematik anhängig respektive in welcher Größenordnung rechnet sie als Folge des VGH Urteils mit an sie gestellten Ersatzansprüchen auf entgangenen Verdienst infolge von Covid-Quarantänevorschriften?
7. Wie groß ist ihrer Kenntnis nach der Personenkreis (nach Möglichkeit unter Aufschlüsselung nach Branchen), der von Quarantänevorschriften betroffen war?
8. Stellt das vom SchwaBo am 27. Februar 2024 berichtete Urteil des VGH eine „Musterklärung“ der Thematik und somit eine „Blaupause“ für künftige Entscheidungen dar oder stellt es dies nicht dar?
9. Ist das vom SchwaBo am 27. Februar 2024 berichtete Urteil des VGH letztgültig rechtskräftig – bejahendenfalls: Welche rechtlichen sowie finanziellen Konsequenzen für das Land Baden-Württemberg erwartet sie in welcher Größenordnung bei welchen dazu gebildeten Rückstellungen?

14.3.2024

Sänze AfD

Begründung

Am 27. Februar 2024 berichtete der „Schwarzwälder Bote“ (SchwaBo): „VGH gibt Klägern Recht. Das Land Baden-Württemberg muss zwei Ungeimpften den durch eine Coronaquarantäne entstandenen Verdienstausschlag bezahlen. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) bestätigte zwei entsprechende Urteile des Verwaltungsgerichts Stuttgart und des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, wie der VGH am Dienstag mitteilte. Das Land hatte die beiden Klagen abgewiesen und darauf verwiesen, dass die Absonderung durch eine Impfung hätte vermieden werden können. (dpa/lsw).“ Am 30. November 2023 führte Alfred Bamberger MdL im Plenum aus: „So erklärt die EMA, die Europäische Arzneimittel-Agentur, dass Covid-19-Impfstoffe maximal für Risikogruppen gedacht waren, aber niemals für Massenimpfungen. Auch ein Schutz vor Fremdinfection war zu keinem Zeitpunkt gegeben. Das wussten von Beginn an die Bundesregierung und damit auch die Landesregierung. Darüber hinaus hätte jeder mit gesundem Menschenverstand wissen können, dass ein funktionierender Impfstoff niemals nach einer Entwicklungszeit von einem halben Jahr gründlich getestet sein kann, weil dies in der Regel zwischen acht und zehn Jahren dauert.“ Ferner: „Wir erinnern uns alle, dass zu Beginn der Coronapandemie als Erstes das Klinikpersonal zu einer Covid-19-Impfung genötigt wurde. Es wäre im Zuge der Covid19-Aufarbeitung wissenswert, wie viele Bedienstete beider Kliniken (die Uni-Kliniken Heidelberg und Freiburg – E. S.) aufgrund der Covidimpfung gekündigt haben.“ Das Urteil des VGH hat die Einschätzung des Fragestellers zum Sachverhalt bestätigt. Zeitgenössische abwertende und ausgrenzende Äußerungen von Politikern und Personen des öffentlichen Lebens zu nicht Covid-geimpften Bürgern sind dokumentiert in: Marcus Klöckner/Jens Wernicke. „Möge die gesamte Republik mit dem Finger auf sie zeigen. Das Coronaunrecht und seine Täter“. München (Rubikon), 4. Auflage 2022, ISBN 978-3-96789-034-1. Dort wird Ministerpräsident Kretschmann zitiert (s. Umschlag) „Es gibt einen klaren Unterschied zwischen Pflicht und Zwang. Wir müssen im Notfall Menschen mit Geldauflagen zum Impfen bewegen. Das, was wir jetzt mit 2G haben, wird greifen. Der Zugang zu Arbeitsplätzen ist betroffen. Das ist eine Frage der Ausgestaltung. Aber ich will nichts ausschließen, was im Rahmen der Verfassung möglich ist.“ Ferner (ebenda, S. 49) bezeichnete der Ministerpräsident in einem taz-Interview die individuelle Freiheit von Maßnah-

menkritikern als „Eigensinn“, den man „in die Schranken weisen“ müsse. Erfragt werden die Hintergründe sowie Folgen des VGH Urteils.

Antwort

Mit Schreiben vom 4. April 2024 Nr. 71-0141.5-88/1992/1 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Zu welchem Zeitpunkt wurde ihr auf welchem Wege die Tatsache bekannt, dass die bekannten Covid-19 Impfstoffe nicht dazu zugelassen sind, die Übertragung der Krankheitserreger (Fremdinfektion) auf andere Personen zu verhindern?

Im Rahmen des zentralisierten Zulassungsverfahrens der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) wird geprüft, ob ein Impfstoff von guter Qualität, unbedenklich und wirksam ist und ein positives Nutzen-Risiko-Verhältnis aufweist. Nur, wenn dies belegt ist, kann ein Impfstoff eine Zulassung in der EU erhalten.

Die in der EU zugelassenen COVID-19-Impfstoffe waren von der ersten (bedingten) Marktzulassung an zur Vorbeugung der COVID-19-Erkrankung, ausgelöst durch eine SARS-CoV-2-Infektion, zugelassen.

Nach Angaben des Robert Koch-Instituts reduzierte die COVID-19-Impfung dabei neben dem Risiko an COVID-19 zu erkranken auch das Risiko einer Virusübertragung auf andere (Transmission). Mit dem Auftreten der Omikron-Variante reduzierte sich die Wirksamkeit gegen Transmission im Vergleich zur zuvor zirkulierenden Delta-Variante.

2. Wie hoch beziffert sie die Anzahl von Beschäftigten in Baden-Württemberg, insbesondere medizinischen sowie Pflegepersonals, welche aufgrund ihres Tätigkeitsprofils/ihrer Dienststellung zur Impfung gegen Covid-19/Sars-CoV-2 verpflichtet wurden („einrichtungsbezogene Impfpflicht“ oder ähnliche Formulierungen) – unterschieden nach a) öffentlicher Dienst (bitte nach Berufsgruppen aufschlüsseln), b) private Einrichtungen/Arbeitsverhältnisse?

3. Wie viele der unter Frage 2 erfragten Personen sind nach ihrem Ausscheiden, respektive nachdem sie infolge ihrer Ablehnung einer Covid-Impfung, die zum Schutz der geimpften Personen zugelassen wurde, gekündigt wurden, nicht mehr in die frühere Sphäre ihrer Beschäftigung zurückgekehrt und stehen somit ihrem vor der Pandemie ausgeübten Beruf nicht mehr zur Verfügung (mit der Bitte um Aufschlüsselung nach a) öffentlicher Dienst, b) private Einrichtungen/private Arbeitsverhältnisse/freie Berufe, c) jeweilige Berufsgruppen, insbesondere medizinisches Fachpersonal, Pflegepersonal. Möglicherweise auch Beamte, Polizisten oder Soldaten)?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Zu den abgefragten Sachverhalten wurde ausführlich im Antrag der Fraktion der AfD „Folgen der verpflichtenden Coronamaßnahmen“ (Drucksache 17/5947) von Ende Dezember 2023 unter den Fragen 2 und 4 Stellung genommen.

Hierzu wurde in der vorgenannten Drucksache bereits aufgeführt, dass aufgrund der Vielzahl an unterschiedlichen Einrichtungen und Unternehmen, die der einrichtungsbezogenen Impfpflicht unterlagen, nur Schätzungen zur Anzahl der davon betroffenen Personen vorliegen und demnach auch keine weitere Aufschlüsselung erfolgen könne. So umfasste die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Gesundheits- und Sozialwesen mit Arbeitsort in Baden-Württemberg vom 1. Quartal 2021 bis zum 1. Quartal 2023 zwischen 630 145 und 646 911 Personen.

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration liegen keine Erkenntnisse vor, dass die einrichtungsbezogene Impfpflicht zu einer erhöhten Zahl an Kündigungen, etwa in der Pflegebranche, geführt hätte. Auch eine Anfang 2024 bei der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg und der Baden-Würt-

tembergischen Krankenhausgesellschaft e. V. durchgeführte Abfrage ergab keine entsprechenden Hinweise. In einer öffentlichen Anhörung des Gesundheitsausschusses des Bundestages am 27. April 2022 äußerten sich zudem mehrere Sachverständige dahingehend, dass die befürchteten Folgen, wonach Pflegekräfte verstärkt den Beruf verlassen würden, ausgeblieben seien. Dass es weder zu einer „Kündigungswelle“, noch zu Versorgungsengpässen kam, betonten auch verschiedene Verbände in Pressemitteilungen.

Die bundesgesetzliche Regelung zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht in § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) galt nur für Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegebereichs. Polizistinnen und Polizisten unterlagen keiner Impfpflicht, Soldatinnen und Soldaten unterlagen und unterliegen gemäß § 17a Absatz 2 des Soldatengesetzes einer Duldungspflicht.

4. Welche Sachlage war Gegenstand des Verfahrens vor dem VGH Baden-Württemberg, über welches der „Schwarzwälder Bote“ (SchwaBo) am 27. Februar 2024 unter dem Titel „Land muss Verdienstausschlag für Ungeimpfte zahlen.“ berichtete – mit der Bitte um kurze Darstellung: a) Welche Berufsgruppe betroffen war; b) Was der an den Verdienstausschlag gebundene Streitwert aufgrund welcher Kalkulation war; c) Wie viele Quarantänetage in Rede standen; d) Über welche Gesamtzahl an Tagen von welchem Stichtag zu welchem Stichtag in Baden-Württemberg Coronaquarantänevorschriften galten, die geeignet waren, Menschen zeitweilig an der Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit zu hindern?

Es handelt sich um zwei Verfahren. In einem Verfahren klagt eine Prüfgesellschaft im Sachverständigenwesen, die vom Land die Erstattung einer – an eine durch behördliche Anordnung abgesonderte Arbeitnehmerin – gezahlten Verdienstausschlagentschädigung in Höhe von 600,03 Euro für die Absonderungsdauer von zehn Tagen begehrt. Im anderen Verfahren begehrt ein Einzelunternehmer eine Verdienstausschlagentschädigung in Höhe von 933,81 Euro aufgrund einer zehntägigen Absonderungsanordnung.

Die Berechnung regeln § 56 Absatz 2 und Absatz 3 IfSG. Nach § 56 Absatz 2 Satz 1 IfSG bemisst sich die Entschädigung nach dem erlittenen Verdienstausschlag. Dessen Berechnung erfolgt bei Entschädigungsansprüchen im Sinne des § 56 Absatz 1 IfSG bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Regel unter Zugrundelegung des Durchschnittsverdienstes der beiden Monate vor dem jeweiligen Absonderungsbeginn, bei Selbstständigen unter Zugrundelegung des monatlichen Arbeitseinkommens, das im Durchschnitt im letzten Jahr vor dem Tätigkeitsverbot oder der Absonderung verdient wurde.

Die Grundlage für Absonderungsanordnungen ergibt sich aus § 30 Absatz 1 IfSG. Die Corona-Verordnung Absonderung des Landes Baden-Württemberg trat zum 28. November 2020 in Kraft; die Corona-Verordnung absonderungersetzende Schutzmaßnahmen des Landes Baden-Württemberg trat mit Wirkung zum 1. März 2023 außer Kraft. Das IfSG vom 20. Juli 2000 samt seinem § 30 Absatz 1 gilt bis heute fort.

5. Wie ist sie in ihrer (letztendlich vor dem VGH unterlegenen) Verfahrens-Argumentation zu dem Standpunkt gelangt, (Zitat SchwaBo vom 27. Februar 2024) „dass die Absonderung durch eine Impfung hätte vermieden werden können“ und somit die finanziellen Einbußen der Kläger selbstverschuldet seien – insofern formal keine gesetzliche Impfpflicht und somit Handlungs-Verpflichtung der Betroffenen bestand sowie sie selbst (die Landesregierung) während des gesamten Pandemiezeitraums Impfungen befürwortete, dabei jedoch stets die „Freiwilligkeit“ der Impfung betonte?

Bei der Entschädigungsleistung nach §§ 56 ff. IfSG handelt es sich um eine sog. Billigkeitsentschädigung. Dies ist eine Leistung, die nicht auf Kosten der Allgemeinheit und zulasten der Solidargemeinschaft geleistet werden soll, wenn die Anspruchstellerin oder der Anspruchsteller den Schaden hätte vermeiden können. In dem – freiwilligen – Unterlassen ist ein sogenanntes „Verschulden gegen sich selbst“ zu sehen. Da die Norm ferner eine „öffentliche Empfehlung“ fordert, impliziert sie bereits eine medizinisch beurteilte Wirksamkeit der Impfung. Das Kausalitätsverhältnis zwischen der Wirksamkeit der Impfung und dem Erfordernis der „Vermeidung“, das die Regelung des § 56 Absatz 1 Satz 4 IfSG voraussetzt, ist – so auch der Verwaltungsgerichtshof (VGH) – bislang nicht höchstrichterlich geklärt.

Selbst wenn die Vorschrift aber eine bestimmte Wirksamkeit voraussetzen sollte, lässt die Norm ohne Auslegung nicht erkennen, welche Wirksamkeit erforderlich sein soll. Der Voraussetzung einer Wirksamkeit von 100 % steht entgegen, dass keine Impfung diese Wirksamkeit erreicht.

6. Sind – bejahendenfalls: wie viele bei welchen Streitwerten – weitere Verfahren der unter 4 erfragten Art und Thematik anhängig respektive in welcher Größenordnung rechnet sie als Folge des VGH Urteils mit an sie gestellten Ersatzansprüchen auf entgangenen Verdienst infolge von Covid-Quarantänevorschriften?

Es sind derzeit im Land rund 131 weitere Klagen zu diesem Streitgegenstand rechtshängig. Die Anträge auf Entschädigung nach § 56 Absatz 5 IfSG sind gemäß § 56 Absatz 11 IfSG innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit bzw. dem Ende der Absonderung zu stellen. Durch die Verordnung der Landesregierung zur Aufhebung der Corona-Verordnung und weiterer Verordnungen vom 28. Februar 2023 existieren seit dem 1. März 2023 in Baden-Württemberg keine durch Verordnung des Sozialministeriums oder der Landesregierung angeordneten entschädigungsfähigen Maßnahmen im Sinne der §§ 56, 57 und 58 IfSG mehr. Die Höhe von Verfahrensrespektive etwa zu erwartender Antragsstreitwerte können mit administrativ vertretbarem Aufwand nicht prognostiziert werden.

7. Wie groß ist ihrer Kenntnis nach der Personenkreis (nach Möglichkeit unter Aufschlüsselung nach Branchen), der von Quarantänevorschriften betroffen war?

Die Corona-Verordnung Absonderung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration trat am 1. Dezember 2020 in Kraft und galt für die gesamte Bevölkerung in Baden-Württemberg, unabhängig von der ausgeübten Tätigkeit. Die Quarantäne für enge Kontaktpersonen und haushaltsangehörige Personen entfiel ab dem 3. Mai 2022 vollständig. Zum 16. November 2022 wurde die mittels Verordnung geregelte Absonderungspflicht angepasst: statt der Isolationspflicht galt ab diesem Zeitpunkt eine Maskenpflicht bei Kontakt mit nicht zum Haushalt gehörenden Personen. Weiterführende Regelungen für medizinisch-pflegerische Einrichtungen blieben jedoch noch bestehen: positiv getestete Personen durften mindestens fünf Tage nach dem positiven Test medizinisch-pflegerische Einrichtungen nicht betreten oder dort tätig sein.

Mit der Aufhebung der Corona-Verordnung des Landes zum 1. März 2023 trat zugleich auch die Corona-Verordnung absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen außer Kraft und somit sämtliche Absonderungsvorschriften.

8. Stellt das vom SchwaBo am 27. Februar 2024 berichtete Urteil des VGH eine „Musterklärung“ der Thematik und somit eine „Blaupause“ für künftige Entscheidungen dar oder stellt es dies nicht dar?

9. Ist das vom SchwaBo am 27. Februar 2024 berichtete Urteil des VGH letztgültig rechtskräftig – bejahendenfalls: Welche rechtlichen sowie finanziellen Konsequenzen für das Land Baden-Württemberg erwartet sie in welcher Größenordnung bei welchen dazu gebildeten Rückstellungen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 8 und 9 gemeinsam beantwortet:

Das Land Baden-Württemberg hat Revision gegen die beiden Urteile des VGH eingelegt. Sie sind mithin nicht in Rechtskraft erwachsen. Allerdings wirken Urteile nur inter partes und nicht inter omnes. Jeder Antrag auf Entschädigungsleistungen nach § 56 Absatz 1 IfSG wird daher weiterhin gesondert betrachtet werden müssen, die Unterschiede jedes Antragsfalles liegen in Einzelfallumständen, wie etwa dem jeweiligen Absonderungszeitraum.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration